

Berufsausbildung Bauzeichner / Bauzeichnerin durch Architekturbüros

Für die Leistungsfähigkeit der Architekturbüros ist die Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein wesentlicher Faktor. In Zeiten der Digitalisierung und auch im Hinblick auf Building Information Modelling BIM entdecken viele das Potential, das in der Ausbildung des jeweiligen Büronachwuchses steckt.



Inhalt:

	Seite:
1. Allgemeines	3
1.1 Grundlagen	3
1.2 Zuständigkeit	3
1.3 Ausbilderinnen und Ausbilder	3
1.4 Auszubildende	3
1.5 Ausbildungsdauer	3
1.6 Ausbildungsinhalte	4
1.7 Versicherungen	4
1.8 Vergütung	5
1.9 Mindestlohn und 450-Euro-Job, Versicherungspflicht	5
2. Ausbildungsziele	5
2.1 Schwerpunkte	5
2.2 Zusätzliche Angebote	5
2.3 Weiterbildung zum Bautechniker / zur Bautechnikerin	5
3. Die Architektenkammer Baden-Württemberg	6



Weiterführende Links:

Verordnung über die Berufsausbildung zum Bauzeichner / zur Bauzeichnerin:

Verordnung über die Berufsausbildung zum Bauzeichner/zur Bauzeichnerin vom 12. Juli 2002, Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 31.10.2016, BauZAusbV

<https://www.bibb.de/tools/berufesuche/index.php/regulation/56475867.pdf>

Berichtigung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Bauzeichner / zur Bauzeichnerin vom 24. Februar 2003

<https://www.bibb.de/tools/berufesuche/index.php/regulation/berichtbauzeichner.pdf>

Erste VO zur Änderung der VO über die Berufsausbildung zum Bauzeichner / zur Bauzeichnerin vom 12. Mai 2004

<https://www.bibb.de/tools/berufesuche/index.php/regulation/56475867b.pdf>

Zweite VO zur Änderung der VO über die Berufsausbildung zum Bauzeichner / zur Bauzeichnerin vom 31. Oktober 2016

<https://www.bibb.de/tools/berufesuche/index.php/regulation/bauzeichneraend2017.pdf>

Rahmenlehrplan:

RAHMENLEHRPLAN

für den Ausbildungsberuf Bauzeichner / Bauzeichnerin

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.06.2002)

<http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Bildung/BeruflicheBildung/rlp/Bauzeichner.pdf>

Weitere Informationen:

Informationen zu Aus- und Fortbildungsberufen: Bauzeichner / Bauzeichnerin (Ausbildung)

<https://www.bibb.de/de/berufeinfo.php/profile/apprenticeship/56475867>

1. Allgemeines

1.1 Gesetzliche Grundlagen

- Das neue Berufsbildungsgesetz ([BBiG](#), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2522) ist am 01.01.2020 in Kraft getreten.
- Teilzeit- und Befristungsgesetz TzBfG vom 21. Dezember 2000, zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 22.11.2019 I 1746
- Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12.04.1976 (BGBl.I S.965), zuletzt geändert durch Artikel 13 G vom 10.03.2017 (BGBl.I. S. 420)

1.2 Zuständigkeit

Die für den Ausbildungsbetrieb zuständige Industrie- und Handelskammer (IHK), die im Internet unter www.ihk.de über den "IHK-Finder" gesucht werden kann.

1.3 Ausbilderinnen und Ausbilder

Architektinnen und Architekten, deren Büro für die Ausbildung geeignet ist. Größere Büros haben einen verantwortlichen Ausbilder / eine verantwortliche Ausbilderin zu benennen. Die Ausbildereignungsprüfung ist nicht erforderlich.

- Pflichten
Der ausbildende Architekt / die ausbildende Architektin ist verpflichtet, die im Berufsbild sowie im Zusatzvertrag aufgezeichneten Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln und den Ausbildungsrahmenplan einzuhalten.
- Zulassung
 - a) Zulassung als Ausbildungsbetrieb durch die zuständige IHK;
 - b) vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ist bei der zuständigen IHK Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Auszubildenden zu stellen.
- Formulare
Berufsausbildungsvertragsmuster sind bei der zuständigen IHK erhältlich.

1.4 Auszubildende

- Abschlusszeugnis der Haupt- oder Realschule ist in der Regel erwünscht.
- Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses durch den Auszubildenden / die Auszubildende vor Vertragsabschluss und vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres, ausschließlich für Jugendliche (Jugendarbeitsschutzgesetz).

1.5 Ausbildungsdauer und Arbeitszeitregelungen

- Beginn der Ausbildungszeit: Möglichst im Monat September.
- Regel-Ausbildungsdauer beträgt drei Jahre, bei vorherigem Besuch der einjährigen Berufsfachschule zwei Jahre. Sollte das Berufsgrundbildungsjahr für Bauzeichner an einer gewerblichen einjährigen Berufsfachschule durchgeführt oder an einer einjährigen Berufsfachschule absolviert werden, so ist es zweckmäßig, einen Ausbildungsvorvertrag abzuschließen. Bei Zweitausbildung und/oder Hochschul- bzw. Fachhochschulreife kann die Ausbildungszeit auf zwei Jahre verkürzt werden (Antrag bei der IHK stellen!).
- Arbeitszeit
Jugendliche bis 18 Jahre höchstens acht Stunden pro Tag und nicht mehr als 40 Stunden pro Woche (Jugendarbeitsschutzgesetz).
- Urlaub
 - a) Nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz
 - Unter 16 Jahren mindestens 30 Werktage
 - Unter 17 Jahren mindestens 27 Werktage
 - Unter 18 Jahren mindestens 25 Werktage.Bei weniger als sechs Monaten Beschäftigungsdauer: entsprechender Teilurlaub.
 - b) Nach dem Bundesurlaubsgesetz:
 - Mit Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens 24 Werktage.
 - Bei weniger als sechs Beschäftigungsmonaten: entsprechender Teilurlaub.



1.6 Ausbildungsinhalte

- Ausbildungsrahmen
Berufsbild für Bauzeichner / Bauzeichnerin gem. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft vom 12.07.2002, geändert durch Artikel 1V vom 31.10.2016 (BGBl. 2493)
(Siehe Link Seite 2):
"Verordnung über die Berufsausbildung zum Bauzeichner / zur Bauzeichnerin"
(Bauzeichner-Ausbildungsverordnung BauZAusbV).
- Berufsschule
Während der Ausbildungsdauer besteht die gesetzliche Berufsschulpflicht. Ein Vergütungsausfall darf durch den Besuch der Berufsschule nicht eintreten
- Praktikumsnachweis
Nach § 3 der BauZAusbV sind im ersten und im zweiten Ausbildungsjahr in jeweils mindestens acht Wochen insbesondere Fertigkeiten und Kenntnisse aus dem Ausbildungsplan in den Bereichen
Nr. 10 = Mitwirken bei Bauprozessen und Durchführen von Bauarbeiten
Nr. 11 = Bestandsaufnahmen und Vermessung
Nr. 12 = Rechnergestütztes Zeichnen
und im dritten Ausbildungsjahr in mind. zwei Wochen insbesondere Fertigkeiten und Kenntnisse aus der laufenden Nr. 12 Rechnergestütztes Zeichnen in überbetrieblichen oder betrieblichen Ausbildungsstätten zu vermitteln.
Bei Praktikumsstätigkeiten außerhalb des Ausbildungsbetriebes bleibt das Verfügungsrecht und die Verfügungspflicht beim ausbildenden Büro. Ein Berufsgrundbildungsjahr bzw. die einjährige Berufsfachschule können Praktika ersetzen.
- Prüfung
Abschlussprüfungen finden zweimal im Jahr statt. Auf die Berufsschulabschlussprüfung folgt die Fertigkeitenprüfung der IHK. Die Ausbildung endet mit dem Tag der Feststellung des Prüfungsergebnisses durch den Prüfungsausschuss der IHK.

Während der gesamten Ausbildung sollen zur Ergänzung der im Ausbildungsrahmenplan bezeichneten Fertigkeiten und Kenntnisse der Ablauf von Bauprojekten durch mind. 20 Baubegehungen oder Werksbesichtigungen erfahren und im Berichtsheft (§ 7) dokumentiert werden.

1.7 Versicherungen

- Unfallversicherung:
Während der Büro- oder Baustellentätigkeit oder während des vorgeschriebenen Praktikums besteht Unfallversicherungsschutz durch die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft in Hamburg, der auch das Büro des ausbildenden Architekten / der ausbildenden Architektin anzugehören hat. Weitere Informationen über:
VBG Verwaltungs-Berufsgenossenschaft VBG - Bezirksverwaltung
Massaquoipassage 1 Ludwigsburg
22305 Hamburg Martin-Luther-Str. 79
Telefon: 040/5146- 2940 71636 Ludwigsburg
 Telefon: 07141/9190
- Sozialversicherung
Versicherungspflicht besteht zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung

1.8 Vergütung

Auszubildende müssen während der Ausbildung angemessen vergütet werden. Seit Januar 2020 erhalten sie gemäß § 17 des Berufsausbildungsgesetz (BBiG) eine Mindestausbildungsvergütung. Empfehlungen hierzu geben die IHK-Geschäftsstellen.



1.9 Mindestlohngesetz und 450-Euro-Job, Versicherungspflicht

Das Mindestlohngesetz gilt nicht für Auszubildende, da keine Arbeitsverträge, sondern Ausbildungsverträge abgeschlossen werden.

Auszubildende sind nach der Sozialgesetzgebung grundsätzlich versicherungspflichtig. Versicherungsfreiheit aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung (450-Euro-Jobs) kommt für Auszubildende nicht in Betracht.

2. Ausbildungsziele

2.1 Schwerpunkte

Bauzeichner und Bauzeichnerinnen werden in folgenden Schwerpunkten ausgebildet:

- 1) Architektur, einschließlich raumbildendem Ausbau, durch Architekten, Architektinnen, Innenarchitekten, Innenarchitektinnen, Stadtplaner, Stadtplanerinnen. Hoch- und Stadtbauämter, andere öffentlich-rechtliche Stellen, die ausbilden (Universitäts- und Kirchenbauämter) sowie durch die Bauwirtschaft.
- 2) Tief-, Straßen- und Landschaftsbau durch Ingenieurbüros für Tief- und Straßenbau, Tief- und Gartenbauämter, Landschaftsarchitekten, Landschaftsarchitektinnen, Bauwirtschaft usw. Die staatlichen Straßenbauämter haben eigene Prüfungsbestimmungen.
- 3) Ingenieurbau durch Ingenieurbüros, Beratende Ingenieure und Bauwirtschaft.



2.2 Zusätzliche Angebote

- a) Für Interessenten mit Hochschulreife werden an manchen Berufsschulen Zusatzqualifikationen anstelle der allgemeinbildenden Fächer angeboten
- b) Für Interessenten mit mittlerem Bildungsabschluss ist der Berufsschulbesuch an einem dreijährigen Berufskolleg Bautechnik mit Erlangung der Fachhochschulreife möglich.

2.3 Weiterbildung zum Bautechniker / zur Bautechnikerin

Diese Weiterbildungsmaßnahme kann frühestens nach einem Jahr Berufspraxis in Angriff genommen werden. Aufnahmeprüfung an einer Fachschule für Bautechnik (Tages-technikerschule). Ausbildungszeit: vier Semester, Abschluss: staatlich geprüfter Bautechniker / staatlich geprüfte Bautechnikerin.

3. Die Architektenkammer Baden-Württemberg

Es gehört zu den Aufgaben der Architektenkammer, bei der Ausbildung von Bauzeichnern und Bauzeichnerinnen mitzuwirken. Die Architekten und Architektinnen haben aufgrund der Berufsordnung ihren sozialen Verpflichtungen gegenüber ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nachzukommen und deren Fort- und Weiterbildung zu fördern.

Architektinnen und Architekten sollen nur dann die Ausbildung von Bauzeichnern und Bauzeichnerinnen übernehmen, wenn sie sich ihnen unter Beachtung der bestehenden Ausbildungsvorschriften sorgfältig und nachhaltig widmen können.

Die Kleinanzeigenbank unter <https://www.akbw.de/service/kleinanzeigen.html> bietet eine kostenlose Möglichkeit, einen Ausbildungsplatz für eine Bauzeichnerin oder einen Bauzeichner anzubieten oder nach Ausbildungsplatzsuchenden zu recherchieren.

Weitere Auskünfte

Referentin der Architektenkammer Baden-Württemberg für die Ausbildung von Bauzeichnern / Bauzeichnerinnen und Bautechnikern / Bautechnikerinnen:

Kletzin, Susanne
Dipl.-Ing. Architektin
Happoldstr. 64 A, 70469 Stuttgart
Telefon: 0711 / 856381
Telefax: 0711 / 8566765